Satzung des Ulmer Vereins für Kunstwissenschaft, Fassung vom 5. Mai 73

§ 1 Zweck

Der Ulmer Verein betreibt die Reform der Kunstwissenschaft und ihrer Institutionen. Er bemüht sich um den Abbau von Abhängigkeitsverhältnissen und die Verbesserung von Arbeitsbedingungen vor allem der Volontäre, Stipendiaten, Inhaber von Werkverträgen, Assistenten und Dozenten.

§ 2 Name und Rechtsform

Der Zusammenschluß führt den Namen "Ulmer Verein". Er kann sich auch "Ulmer Verein für Kunstwissenschaft" nennen. Es wird die Form des nicht rechtsfähigen Vereins gewählt. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben; ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der die Ziele des Ulmer Vereins unterstützen will, ist eingeladen, Mitglied zu werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Dem Antrag muß innerhalb einer Woche stattgegeben werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie tagt öffentlich; Nichtmitglieder haben Teilnahme- und Antragsrecht. Sie entscheidet in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Einberufen wird sie vom Vorstand. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Anträge sind unbefristet zulässig. Die Versammlung wählt jeweils einen Protokollführer. Auf Antrag einer Mehrheit ist die Abstimmung auszusetzen, bis die nicht anwesenden Mitglieder nach § 6 befragt worden sind.

§ 6 Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann den Mitgliedern durch Rundschreiben Fragen zur Abstimmung vorlegen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Ein auf diese Weise zustandegekommener Mehrheitsbeschluß steht einem Beschluß der Mitgliederversammlung gleich.

§ 7 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt gelegentlich des Kunsthistorikertages den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Arbeit der Sektionen und sichert den Informationsaustausch zwischen den Sektionen.

§ 8 Sektionen

Die Mitglieder in einzelnen Städten und Gebieten können eine Sektion bilden. Die Sektion wählt eine Sektionsleitung und hält Sektionsversammlungen ab. Aufgabe der Sektion ist es, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Institutionen und Organisationen zu fördern und im Kontakt mit dem Vorstand eigene Initiativen zu entwickeln.